

**Ordnung zur Aufhebung der
Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie**

vom 13. Juni 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2023, S. 395)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. März 2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11. Mai 2023, Az. 03/02/10/01/00/039 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 (StAnz. S. 1519) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die im Studium Masterstudiengang Anthropologie eingeschrieben sind, können bis einschließlich Sommersemester 2026 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung Prüfungen ablegen. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 gewährleistet. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2027 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie ist ab dem Wintersemester 2023/24 nicht möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie sind ab dem Wintersemester 2023/24 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Wintersemester 2024/25 ist eine Einschreibung in die Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2023/24	2. Fachsemester
Sommersemester 2024	3. Fachsemester
Wintersemester 2024/25	4. Fachsemester